

- (5) Die Stimmliste stellt der Verbandsvorsteher jeweils zusammen mit dem Wirtschaftsplan auf und teilt sie mit Rechtsmittelbelehrung zusammen mit der Hebeliste den Mitgliedern mit.
- (6) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der Mitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Klage wird die Stimmliste gegebenenfalls berichtigt.
- (7) Die Versammlung kann bestimmen, dass für das Stimmrecht, statt des Beitrages für das laufende Wirtschaftsjahr, der vorläufige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

§ 17

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher und vier Beisitzern, die ehrenamtlich tätig sind. Der Vorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 18

Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Versammlung wählt aus der Reihe der Magistrate bzw. Gemeindevorstände die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie den Vorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 19

Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand wird in zeitlicher Übereinstimmung mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter scheiden mit Beendigung ihres Amtes im Magistrat bzw. im Gemeindevorstand aus dem Vorstand aus.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.